



**6. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Mobilität
der Stadt Haan**

am

Mittwoch, den 08.09.2021

TOP 11

Beantwortung der Anfragen im Rahmen des Antrages der Fraktion WLH vom 25.07.2021
bzgl. „Verkehrsspiegel – Bürgeranträge – Möglichkeiten der Gefahrenminderung“:

1. Welche Arten von Verkehrsspiegeln gibt es, die von Seiten der Straßenverkehrsbehörde nicht abgelehnt werden?

Stellungnahme der Verwaltung

Wie bereits aus dem Antrag der WLH-Fraktion hervorgeht, werden die negativen Wirkungen von Verkehrsspiegeln sowohl von den Straßenbaulastträgern als auch von der Straßenverkehrsbehörde kritisch gesehen.

Neben den im Antrag zitierten negativen Wirkungen ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass Tote Winkel entstehen und schwächere Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger, Radfahrer und Motorradfahrer schlechter sichtbar sind und daher schnell übersehen werden. Verkehrsspiegel verleiten zu zügigeren Ausfahrten in den fließenden Verkehr und vermitteln ein trügerisches Sicherheitsgefühl zu Lasten schwächerer Verkehrsteilnehmer. Dies erkennend, hat der Gesetzgeber die Verkehrsspiegel als Hilfsmittel aus der Straßenverkehrs-Ordnung wieder gestrichen.

Verkehrsspiegel gibt es in verschiedenen Ausführungen, die lediglich nach Preis, Material, Form und Ausstattung variieren. Einen anderen Nutzungszweck als der „allgemeine“ Verkehrsspiegel, weist lediglich der „Trixi-Spiegel“ auf, dessen Zweckbestimmung ausschließlich LKW-Fahrern beim Abbiegeprozess zu unterstützen ihn als andere „Art“ definieren könnte. Der Auswirkung eines Trixi-Spiegels steht die Straßenverkehrsbehörde neutral gegenüber.

Die kritische Haltung der zuständigen Behörden zu Verkehrsspiegeln im Allgemeinen ist daher dem erforderlichen Abwägungsprozess geschuldet, inwiefern ein Verkehrsspiegels an der jeweiligen Örtlichkeit zwingend erforderlich ist und der Nutzen daher die negativen Wirkungen tolerabel macht. Zu Prüfen ist in jedem Fall jedoch auch, ob nicht geeignetere Maßnahmen, z. B. die Beseitigung von öffentlichen Stellplätzen zur Erweiterung des Sichtfeldes, zur Verfügung stehen und erforderlich sind.

2. Unter welchen konkreten Voraussetzungen dürfen Betroffene Verkehrsspiegel anbringen?

Stellungnahme der Verwaltung

Auf privaten Flächen können Verkehrsspiegel angebracht werden, sofern von ihnen keine schädliche Wirkung auf den öffentlichen Verkehr zu befürchten sind. Auf öffentlichen Flächen ist die Aufstellung bzw. Anbringung den Straßenbaulastträger vorbehalten. Mit der Aufstellung bzw. Anbringung geht die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht auf den Straßenbaulastträger über, was zur Folge hat, dass neben den personalaufwändigen Kontrollen und Funktionsfähigkeitsprüfungen, u. a. im Winterdienst, auch der Ersatz beschädigter Spiegel kostenmäßig vollständig zu Lasten der öffentlichen Hand geht.

3. Kann der Rat der Stadt Haan immer, wie im Fall an der Martin-Luther-Straße/Kaiserstraße, nach Bürgerantrag die Anbringung eines Verkehrsspiegels beschließen?

Stellungnahme der Verwaltung

Der Rat der Stadt Haan kann immer und zu jedem ihm angetragenen Thema einen Beschluss fassen, so auch zu Verkehrsspiegeln. Inwieweit der Beschluss zur Aufstellung eines Verkehrsspiegels umgesetzt wird, wird in der Folge jedoch weiterhin von den örtlichen Gegebenheiten abhängig sein.

Die Straßenverkehrsbehörde ist gesetzlich verpflichtet, die möglichen Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr in eigener Zuständigkeit zu prüfen, auch wenn die Aufstellung vom Träger der Straßenbaulast gestattet oder sogar gewünscht wird. Auf Kreis-, Landes- und Bundesstraßen ist zusätzlich die Genehmigung des jeweiligen Straßenbaulastträgers einzuholen.

Diese Prüfung ist auch im Fall des Trixi-Spiegels an der Martin-Luther-Straße/ Kaiserstraße erfolgt. Aufgrund der Anbringungshöhe und Ausrichtung des Spiegels ist dieser für den allgemeinen Verkehrsteilnehmer irrelevant. Er ist vielmehr ausschließlich von LKW-Fahrern zur Kontrolle des ansonsten vollständig uneinsehbaren - und für Radfahrer und Fußgänger hochgradig gefährlichen - Toten Winkels beim Abbiegen nutzbar. Wegen des stark reduzierten Nutzerkreises der sich berufsmäßig nicht allein auf die Aussagekraft eines solchen Spiegels verlässt, wurde hier keine verkehrsgefährdende Auswirkung eines solchen Spiegels auf den öffentlichen Verkehr gesehen.